

Satzung

des Vereins „Nachbarschaftshilfe Sauerlach e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Nachbarschaftshilfe Sauerlach e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sauerlach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 12502 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist es, als überkonfessionelle und weltanschaulich sowie parteipolitisch neutrale Organisation Hilfesuchende und Kinder in der Gemeinde Sauerlach zu betreuen.

2. In Erfüllung des Vereinszwecks

a) wird nachbarschaftliche Hilfe erbracht, insbesondere durch Kranken-, Alten-, Haus-, und Familienhilfe, Kinderbetreuung und Beratungsdienst.

b) kann auch die Trägerschaft für öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen übernommen werden.

3. Der Verein leistet seine Dienste

a) durch Freiwillige aus seinem Mitgliederkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte,

b) durch Personen oder Organisationen, deren Tätigkeit er vergütet, oder durch Leistung von Zuschüssen, um die Betreuung durch solche Personen oder Organisationen zu ermöglichen.

4. Auf die satzungsmäßigen Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

5. Der Verein kann im Einzelfall seine Hilfsdienste von der Zahlung entsprechender, den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Begünstigten angemessenen Mindestgebühren abhängig machen. Für den Besuch einer vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung wird ein Entgelt erhoben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (vgl. §2) unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Bei Wegzug eines Mitgliedes aus der Gemeinde Sauerlach ist der Austritt auch zulässig zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Abmeldung erfolgt.

5. Wenn ein Mitglied Interessen oder Ansehen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben und im Falle einer Nichtzahlung des Beitrags erhält das Mitglied vor dem Ausschluss Mitteilung darüber.
6. Die Bemühungen des Vereins können auch durch Förderer unterstützt werden, die - ohne Mitglieder zu sein - sich zu finanziellen oder anderen Leistungen bereit erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
3. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Ein besonderer Vertreter, § 30 BGB, sofern bestellt
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stell-

vertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der erste stellvertretende Vorsitzende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur befugt ist, wenn der Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende verhindert ist, die ihm obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über Fragen der Vereins- und Geschäftspolitik. Hierbei kann er sich von den Ressortleitern beraten lassen.
4. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamts-pauschale nach § 23 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird..
5. Bei Bedarf können Vereinsaufgaben gegen Zahlung einer Aufwands-entschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG oder bei entsprechendem Umfang entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages an Dritte übertragen werden. Für die geleistete Tätigkeit ist ein Nachweis zu erbringen. Die Entscheidung über die Höhe der Zahlung trifft der Vorstand. Der Vorstand berichtet hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder darüber zeitnah zu informieren.
7. Der Vorsitzende des Vorstands beruft regelmäßig, in bestimmten Zeitabständen oder bei Bedarf Vorstandssitzungen ein. Der Vorsitzende des Vorstands beruft ferner regelmäßig - mindestens vier Mal im Jahr oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds - Sitzungen der Ressortleiter ein.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Stimmhaltung gilt als Ablehnung des Antrags. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
Soweit kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können die Beschlüsse auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Ressortleiter gewählt. Findet sich kein Kandidat aus den Reihen der Ressortleiter, kann der Bewerber auch aus dem Kreis der Mitglieder kommen.
11. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist für den Vorsitzenden nur zweimal in der Folge möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung offen durch Handzeichen gewählt, sofern nicht auf Antrag aus der Versammlung diese schriftliche oder geheime Abstimmung beschließt.

Das Vorstandsamt endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit Mehrheit einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 a Geschäftsstelle/Geschäftsführer

1. Der Verein unterhält in Sauerlach eine Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand kann auf der Grundlage eines Dienstvertrages einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen; diesem kann die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB übertragen werden.

Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und der Leitung der Geschäftsstelle obliegen dem Geschäftsführer die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Vereins. Darüber hinaus kann der Vorstand den Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Das Innenverhältnis wird durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung Geschäftsführer geregelt.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern es nicht um seine persönlichen Belange geht.

Ein zum besonderen Vertreter bestellter Geschäftsführer ist bei Rechtsgeschäften, die in seinen Geschäftskreis fallen, nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats und mit der gleichen Tagesordnung erneut zur Mitgliederversammlung einzuladen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Veränderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins und die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur bei Angabe des Tagesordnungspunktes in der Einladung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für eine Änderung des § 2 (Zweck des Vereins) der Satzung ist außerdem die Anwesenheit von mindestens 1/3 aller Mitglieder erforderlich.

Stimmgleichheit und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung eines Antrages.

6. Die Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied zu leiten.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der

Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt jeweils für das laufende Kalenderjahr 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen. Sie sind berechtigt ein Mal im Jahr die Kasse ohne Ankündigung zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Prüfungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a. den Haushalt des Vereins
- b. Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- c. Erhebung von Beiträgen
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung

§ 9 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus Personen des öffentlichen und gemeindlichen Lebens zusammen. Er soll in der Nachbarschaftshilfe Sauerlach
 - a. den Vorstand beraten,
 - b. die Pflege von Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 - c. die Arbeit der Nachbarschaftshilfe Sauerlach unterstützen und fördern.
2. Dem Beirat sollten 3 bis 5 Personen angehören.
3. Der Beirat ist vom Vorstand jährlich ein Mal zu einer Sitzung einzuberufen.
4. Der Beirat wird vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sauerlach (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussvorschrift

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
2. Die Satzung tritt sofort in Kraft.
3. Tag der Errichtung der Satzung ist der 18.03.1988.
4. Tag der 1. Änderung der Satzung ist der 01.02.2007.
5. Tag der 2. Änderung der Satzung ist der 30.03.2010.
6. Tag der 3. Änderung der Satzung ist der 28.03.2012.
7. Tag der 4. Änderung der Satzung ist der 30.03.2017.